

§ 10 Satzungsänderungen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, geringe Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, sowie dieses zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche vom Vorsitzenden einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand nach Lage der Dinge für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere:

1. den Vorstand zu wählen
2. den Jahresbericht entgegenzunehmen
3. die ordentlich geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres abzunehmen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen
4. die Höhe des Mitgliedbeitrages festzusetzen
5. die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
6. den Antrag über den Ausschuss eines Mitgliedes zu beschließen
7. die Rechnungsprüfer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Auftrag der Rechnungsprüfer ist es, den Jahresabschluss zu überprüfen, ihr Auftrag erstreckt sich auf jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Der Beirat

Der Verein sollte einen medizinisch-pädagogischen Beirat haben. Seine Mitglieder brauchen nicht dem Verein anzugehören. Sie sollen Fachleute und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Die Amtsperiode entspricht der des Vorstandes.

Der Beirat wählt seinen eigenen Vorsitzenden.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Vorstand des Vereins kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Spastikerhilfe Bad Oeynhausen e.V.

Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter für die Kreise Minden-Lübbecke und Herford

Rosenstraße 8
32584 Löhne

Tel. (0 57 31) 8 63 62

SPASTIKERHILFE BAD OEYNHAUSEN E.V.

SATZUNG

in der rechtsgültigen Fassung gemäß
Mitgliederversammlung vom 27.09.1985



§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die SPASTIKERHILFE BAD OEYNHAUSEN e.V., Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter für die Kreise Minden-Lübbecke und Herford mit Sitz in Bad Oeynhausen ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Beratung und Unterstützung der Eltern behinderter Kinder und der Betroffenen selbst
2. Unterhaltung von Einrichtungen für krankengymnastische, beschäftigungstherapeutische und heilpädagogische Betreuung spastisch Gelähmter und Körperbehinderter, sowie Risikopersonen, und zwar als Träger
3. Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme Körperbehinderter
4. die Beschaffung von Mitteln und die Erschließung aller Hilfsquellen, die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte

- a) an den Landesverband Nordrhein-Westfalen für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderter e.V., Kirchfeldstraße Nr. 149 in 40215 Düsseldorf
- b) an den Bundesverband für spastisch Gelähmte und andere Körperbehinderte e.V., Kölner – Landstraße Nr. 375, 40589 Düsseldorf,

und zwar mit der Auflage, es zu dem vom Verein verfolgten Zweck zu verwenden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, nicht-rechtsfähige Vereine oder juristische Personen sein. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand, ggfs. in Zusammenwirken mit dem medizinischen Beirat. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt nach dessen Anhörung der Vorstand. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde möglich. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf deren Antrag die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der medizinisch-pädagogische Beirat.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern. Er wird für jeweils zwei Jahre in folgender Weise gewählt:

1. Der erste Vorsitzende und der Schriftführer in ungeraden Jahren
2. der Kassierer und der stellvertretende Vorsitzende in geraden Jahren.

Der Vorstand bleibt auch über diese zeitliche Begrenzung hinaus bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt, mit der Einschränkung, dass nach Ablauf der Wahlperiode die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen hat. Die Mitgliederversammlung wählt mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Vorstand in folgender Reihenfolge:

1. den Vorsitzenden
2. den stellvertretenden Vorsitzenden
3. den Kassierer
4. den Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie leiten die Vereinstätigkeit im Sinne der Satzung.

Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, sooft es erforderlich ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu genehmigen ist. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, notwendige Ausgaben im Verfolg ihrer Vorstandsarbeit werden ihnen erstattet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.